



## Merkblatt STAF (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung)

Die STAF ist die Schweizer Antwort auf die internationale Verschärfung im Bereich der Unternehmenssteuern. Per 1. Januar 2020 werden damit die nicht mehr akzeptierten Steuerregimes für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften auf kantonaler Ebene abgeschafft. Dasselbe gilt auch für die Prinzipalbesteuerung und das «Finance Branch»-Regime auf Bundesebene.

**Diese Änderungen werden für die Schweizer KMU bis auf die Besteuerung als Holdinggesellschaft wohl keine wesentlichen Auswirkungen haben.**

Folgende Steuerprivilegien (Art. 28 Abs. 2 bis 5 StHG) werden per 01.01.2020 aufgehoben:

- Kein Holdingprivileg mehr.
- Privilegierte Besteuerungen für Domizil- und gemischte Gesellschaften werden abgeschafft  
*Auf kantonaler Ebene haben sie bisher keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer entrichtet.*

- **Fazit**

Bisher privilegiert besteuerte Gesellschaften werden gezwungen, in die ordentliche Besteuerung zu wechseln.

- Auf Bundesebene entrichten die Statusgesellschaften wie bisher die volle Gewinnsteuer.

*Die Gesellschaftsform an sich (XY Holding AG) bleibt weiterhin bestehen. Abgeschafft wird 'nur' die privilegierte Besteuerung.*

Damit ausländische Unternehmen hierzulande Fuss fassen können, muss der Unternehmensstandort Schweiz international **weiterhin attraktiv** bleiben. Diesbezüglich werden im Rahmen der STAF-Vorlage u.a. neue Regelungen umgesetzt:

### **Reduktion des Gewinnsteuersatzes / Bundessteuersatz bleibt weiterhin bei 8.5%**

Pläne Kantone:

	heute	geplant
Zürich	21.15%	18.19%
Schwyz	15.19%	14.27%
Glarus	15.70%	12.43%
Aargau	15.10/18.60%	15.10/18.60%
Zug	14.52%	12.30%
St. Gallen	17.40%	15.20%
Luzern	12.30%	12.30%
Basel	22.13%	13.04%

Quelle: BDO Webinar vom 20.05.2019, KSTV ZG



## Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Pläne Kantone:

	heute	geplant
Zürich	1.72‰	1.72‰
Aargau	2.11‰	1.27‰
Zug	0.74‰	0.74‰
Solothurn	1.76‰	0.22‰
Obwalden	2.00‰	0.01‰

Quelle: KSTA AG Anhörungsbericht vom 19.09.2018, StG OW

### Erhöhung Teilbesteuerung von Dividenden

Aktionärinnen und Aktionäre müssen Erträge aus Beteiligungen bei der Einkommenssteuer des Bundes neu zu 70 Prozent und bei den Kantonen zu mindestens 50 Prozent versteuern.

Heute beträgt diese Besteuerung beim Bund 60 Prozent im Privatvermögen und 50 Prozent im Geschäftsvermögen, in vier Kantonen liegt sie unter 50 Prozent.

Die Voraussetzung für diese ermässigte Besteuerung bleibt gleich wie bisher: Es braucht eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital eines Unternehmens.

### Patentbox

Aufgrund der rechtlichen, der steuerrechtlichen und vor allem auch der buchführungspflichtigen Anforderungen (Spartenrechnung) ist die Patentboxlösung jeweils im Einzelfall und bei massgebenden Lizenz- und Patenterträgen zu prüfen.

### Übergangsregelung und Step-up

Die Aufdeckung der stillen Reserven (Step-up) wird sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene verbindlich eingeführt. Die Regelung gilt für juristische Personen. U.a. sind jene Gesellschaften betroffen, die infolge eines Statuswechsels (Wechsel von der Holding- in die ordentliche Besteuerung) neu ordentlich besteuert werden.

Die Aufwertungsmöglichkeit besteht auf allen Aktiven mit Ausnahme von massgeblichen Beteiligungen (Quote >10%) und Grundstücken.

Zu prüfen ist, per wann der Übertritt in die ordentliche Steuerpflicht erfolgen soll:

1. Der altrechtliche Step-up ist zusammen mit der Steuererklärung 2019,
2. der neurechtliche Step-up ist zusammen mit der Steuererklärung 2020 geltend zu machen.

Luzern, November 2019